

Mandanteninformation 12/2020:

- Wichtig:**
- **Corona-Novemberhilfe angelaufen**
 - **Corona-Überbrückungshilfe II gestartet, aber noch keine Bewilligungen**
 - **Jahressteuergesetz 2020 noch immer in Arbeit**

Sehr geehrte Mandanten,

der **Lockdown wird verlängert und verschärft**, wenn auch die Rechtsgrundlagen noch nicht veröffentlicht sind. Mindestens bis zum 10. Januar soll es mit strengen Einschränkungen wie gegenwärtig erst einmal weitergehen. Damit werden die Totalschließungen im Gastgewerbe, der Hotellerie und in großen Teilen des Veranstaltungs- und Schaustellerbereichs sowie der Kunst- und Unterhaltungsbranche zum Dauerzustand weit in das neue Jahr hinein. Aktuell bereitet das Land Sachsen sogar einen harten Lockdown vor, der zum 14. Dezember 2020 anlaufen könnte. Wegen der engen Verknüpfung zu Südbrandenburg sollten hier die aktuellen Entwicklungen zeitnah abgewartet werden.

Die gegenwirkenden staatlichen Stützungen, die Überbrückungshilfe II und die Novemberhilfe, sind in Kraft und konnten beantragt werden. Wir haben für alle als betroffen erkannte Mandantenunternehmen diese Hilfen beantragt. **Wer darüber hinaus meint, auch anspruchsberechtigt zu sein und Chancen auf Hilfen zu haben, sollte sich umgehend mit uns in Verbindung setzen.**

Für die zeitlich letztere, die **Novemberhilfe**, wurden sofort Bescheide über Abschlagszahlungen (50 % der beantragten Hilfe, aber max. 10.000 €) versendet. Mit der Prüfung der Anträge, ihrer Bewilligung und die damit verbundene Restzahlung soll lt. ILB-Information ab dem 10. Januar 2021 begonnen werden.

Wegen Überlastung des zentralen Portals für die **Ü-Hilfe II** (Zeitraum September bis Dezember) konnten diese Anträge bis heute noch nicht bearbeitet werden. Bitter für diejenigen Antragsteller, denen bei der Novemberhilfe der Anteil für den Monat November in der Ü-Hilfe II von ihrem Anspruch gemäß Vorschrift abgezogen wurde. Denn wann die Ü-Hilfe II- Anträge zur Bearbeitung kommen werden, will oder kann niemand zusagen. Zumindest In Aussicht gestellt wird die Fortführung der Überbrückungshilfen im neuen Jahr.

Ohne aktuell bekanntes Ergebnis sind die angekündigten Fortführungen der Unterstützung für direkt Betroffene im Monat Dezember (**Dezemberhilfe**, analog der Novemberhilfe) und Berücksichtigung von Umsatzrückgängen bei Handwerksbetrieben mit Imbissangebot (Fleischereien, Bäckereien u.ä.) im Rahmen des Gesamtbetriebs. Hier darf die Arbeit von Kammern und Verbänden nicht aufhören.

GARGULA & PIETSCH

STEUERBERATER · RECHTSANWÄLTE

Wir wünschen Ihnen zum Jahresende in Anbetracht der Entwicklung des Jahres 2020 vor allem Gesundheit und besinnliche Tage im Kreise der Familie und Freunde. Wir hoffen in 2021 auf ein Stück wiedergewonnener Normalität und auf eine Rückkehr aller betroffenen Mandanten zur Wertschöpfung und nachhaltigen Sicherung der regionalen mittelständischen Unternehmen und deren Arbeitsplätzen.

Nun zu einigen ausgewählten steuerrechtlichen Informationen (die wir nur in geraffter Form weitergeben, da die Probleme derzeit meist anderer Art sind und wir über die beabsichtigten Gesetzgebungsvorhaben, Schwerpunkt Jahressteuergesetz 2020, bereits mehrfach informiert hatten):

Daten für den Monat Januar 2021

Steuertermine

Fälligkeit:

- USt, LSt = 11.1.2021

Überweisungen (Zahlungsschonfrist):

- USt, LSt = 14.1.2021

Scheckzahlungen:

Bei Scheckzahlung muss der Scheck dem Finanzamt spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen!

Beiträge Sozialversicherung

Fälligkeit Beiträge 1/2021 = 27.1.2021

Verbraucherpreisindex

(Veränderung gegenüber Vorjahr)

10/19	3/20	6/20	10/20
+ 0,9 %	+ 1,3 %	+ 0,8 %	- 0,5 %

Minijobs: Neue Umlagesätze seit Oktober 2020

Die Minijob-Zentrale hat darauf hingewiesen, dass sich bei geringfügig Beschäftigten die **Umlagesätze zur Arbeitgebersversicherung** zum 1.10.2020 wie folgt erhöht haben: **U1 (Krankheit)** = 1 % (bisher 0,9 %); **U2 (Mutterschaft)** = 0,39 % (bisher 0,19 %).

Am **Umlageverfahren U1** nehmen in der Regel Betriebe mit bis zu 30 Mitarbeitern teil. Die **Umlage U2** müssen alle Arbeitgeber zahlen.

Haben Arbeitgeber einen **Dauer-Beitragsnachweis** für ihre Minijobber eingereicht, dann passt die Minijob-Zentrale die Änderung der Umlagen automatisch an. Falls sich aber die Höhe des Verdienstes ändert, müssen die Arbeitgeber einen neuen Dauer-Beitragsnachweis übermitteln.

GARGULA & PIETSCH

STEUERBERATER · RECHTSANWÄLTE

Sonderhinweise zum Jahresende 2020 – z.T. zur Erinnerung:

Buchführungspflichtige Unternehmer denken bitte an die **Inventur** der Waren- und Materialbestände, der fertigen und unfertigen Erzeugnisse und Leistungen **zum 31.12.2020!**

Buchführungspflichtige Unternehmer erreichen eine Gewinnverschiebung bei der Bilanzierung z. B. dadurch, dass sie Lieferungen erst später ausführen oder anstehende Reparaturen und Beratungsleistungen vorziehen.

Bei den Überschussermittlern (**Gewinnermittlung nach § 4(3) EStG und Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung**) kann insbesondere durch eine **Einkünfteverlagerung** (z. B. Bezahlung Wareneinkauf oder Zahlung anstehender Reparaturen noch im laufenden Jahr oder Verlagerung der Zahlung in das Jahr 2021) das steuerliche Ergebnis gestaltet werden.

Mietwohnungsneubau:

Um den Bau von neuen und bezahlbaren Mietwohnungen anzukurbeln, hat der Gesetzgeber (BGBl I 2019, 1122) eine **zeitlich befristete Sonderabschreibung** eingeführt. Sie erfolgt neben der regulären Abschreibung und beträgt im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und in den folgenden drei Jahren bis zu 5 % jährlich (insgesamt also **bis zu 20 %**).

Gefördert werden nur Baumaßnahmen aufgrund eines **nach dem 31.8.2018 und vor dem 1.1.2022** gestellten Bauantrags oder – falls eine Baugenehmigung nicht erforderlich ist – einer in diesem Zeitraum getätigten Bauanzeige.

Die Sonderabschreibung setzt u. a. voraus, dass die Anschaffungs-/Herstellungskosten **3.000 EUR pro qm Wohnfläche** nicht übersteigen. Sind die Kosten höher, führt dies zum Ausschluss der Förderung. **Steuerlich gefördert** werden allerdings nur Kosten bis maximal 2.000 EUR pro qm Wohnfläche (= maximal förderfähige Bemessungsgrundlage).

Energetische Sanierung bei Eigennutzung:

Steuerpflichtige, die ihre Immobilie nicht vermieten, sondern **zu eigenen Wohnzwecken** nutzen, können ab dem Veranlagungszeitraum 2020 eine Steuerermäßigung nach § 35c Einkommensteuergesetz **für energetische Maßnahmen** beantragen. Voraussetzung: Das Gebäude ist bei der Durchführung der Maßnahme **älter als zehn Jahre**. Begünstigte Maßnahmen sind u. a. die Wärmedämmung von Wänden, Dachflächen und Geschossdecken sowie die Erneuerung der Fenster, Außentüren oder der Heizungsanlage. Es werden nur Maßnahmen gefördert, mit deren Durchführung **nach dem 31.12.2019 begonnen wurde** und die vor dem 1.1.2030 abgeschlossen sind. Die Steuerermäßigung wird **über drei Jahre verteilt**. Je begünstigtes Objekt beträgt der Höchstbetrag der Steuerermäßigung 40.000 EUR. Die allgemeinen Aufwendungen werden **mit 20 %** berücksichtigt. Davon abweichend vermindert sich die tarifliche Einkommensteuer um 50 % der Aufwendungen für einen Energieberater.

GARGULA & PIETSCH

STEUERBERATER · RECHTSANWÄLTE

Kurzarbeitergeld:

Die Bundesregierung hat sich Ende August darauf verständigt, die **Bezugsdauer** für Kurzarbeitergeld für Betriebe, die bis zum 31.12.2020 Kurzarbeit eingeführt haben, auf **bis zu 24 Monate** zu verlängern (längstens bis zum 31.12.2021).

Die **Sozialversicherungsbeiträge** sollen bis 30.6.2021 vollständig erstattet werden. Vom 1.7.2021 bis längstens zum 31.12.2021 sollen für alle Betriebe, die bis zum 30.6.2021 Kurzarbeit eingeführt haben, die Beiträge zur Hälfte erstattet werden. Eine Erhöhung auf 100 % ist möglich, wenn eine Qualifizierung während der Kurzarbeit erfolgt.

Die mit dem Sozialschutz-Paket II (vom 20.5.2020, BGBl I 2020, S. 1055) erfolgte **Erhöhung des Kurzarbeitergelds** (auf 70 % bzw. 77 % ab dem 4. Monat und 80 % bzw. 87 % ab dem 7. Monat) soll bis zum 31.12.2021 für alle Beschäftigten verlängert werden, deren Anspruch bis zum 31.3.2021 entstanden ist. Von den bestehenden befristeten Hinzuverdienstmöglichkeiten soll die Regelung, dass **geringfügig entlohnte Beschäftigungen** generell anrechnungsfrei sind, bis 31.12.2021 verlängert werden.

Mit dem Zweiten Corona-Steuerhilfegesetz (BGBl I 2020, S. 1512) wurden insbesondere folgende Maßnahmen geregelt, die für 2020 und 2021 relevant sind:

Alleinerziehende Steuerpflichtige, die im gemeinsamen Haushalt mit ihrem Kind leben, erhalten **einen Entlastungsbetrag**, der von 1.908 EUR **auf 4.008 EUR erhöht** wurde (gilt für 2020 und 2021).

Werden bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens in 2020 und 2021 angeschafft oder hergestellt, wird **eine degressive Abschreibung von 25 %** (höchstens das 2,5-Fache der linearen Abschreibung) gewährt.

Das Jahressteuergesetz 2020 sieht u.a. folgende Veränderungen vor:

- Die Höhe des Investitionsabzugsbetrags soll **von 40 % auf 50 %** angehoben werden.
- Es soll eine einheitliche, für alle Einkunftsarten geltende **Gewinngrenze von 150.000 EUR** geben.
- Zukünftig sollen **auch vermietete Wirtschaftsgüter** begünstigt sein – und zwar unabhängig von der Dauer der jeweiligen Vermietung. Somit wären im Gegensatz zur bisherigen Regelung auch längerfristige Vermietungen **für mehr als drei Monate** unschädlich.
- Diese Neuregelungen sollen für Investitionsabzugsbeträge gelten, die in nach dem 31.12.2019 endenden Wirtschaftsjahren in Anspruch genommen werden.

Teilabschaffung des Solidaritätszuschlags ab 2021

Durch das Gesetz zur Rückführung des Solidaritätszuschlags 1995 (BGBl I 2019, S. 2115) entfällt die Ergänzungsabgabe ab 2021 **für rund 90 % der heutigen Zahler vollständig**. Für weitere 6,5 % entfällt der Zuschlag zumindest in Teilen. Der Solidaritätszuschlag hat dann **den Charakter einer Reichensteuer**. Auf den Solidaritätszuschlag, **den Kapitalgesellschaften** auf die Körperschaftsteuer zahlen müssen, hat das Gesetz keine Auswirkungen.

Regelung für Kleinunternehmer

Kleinunternehmer müssen keine Umsatzsteuer in Rechnung stellen, wenn der Umsatz **im laufenden Jahr** voraussichtlich maximal 50.000 EUR beträgt und darüber hinaus **im Vorjahr** nicht mehr als 22.000 EUR betragen hat. Um den Kleinunternehmerstatus auch in 2021 nutzen zu können, kann es sinnvoll sein, einige Umsätze erst in 2021 abzurechnen, um so in 2020 unter der Grenze von 22.000 EUR zu bleiben.

Was noch interessieren könnte:

Eine Bildungseinrichtung gilt auch dann **als erste Tätigkeitsstätte**, wenn sie nur im Rahmen einer **kurzzeitigen** Bildungsmaßnahme besucht wird. Die Konsequenz dieser Entscheidung des Bundesfinanzhofs: Die **Fahrtkosten** sind nur in Höhe der Entfernungspauschale absetzbar.

Nach einer Entscheidung des Finanzgerichts Münster unterliegt nur die **Veräußerung einer Ferienwohnung innerhalb der Zehnjahresfrist** des § 23 Einkommensteuergesetz (EStG) der Besteuerung, nicht jedoch die **Veräußerung des Inventars**. Denn bei dem veräußerten Inventar handelt es sich um **Gegenstände des täglichen Gebrauchs**, die außen vor bleiben.

Volljährige Kinder: Keine Übertragung des dem anderen Elternteil zustehenden Betreuungsfreibetrags: **Nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs ist für ein volljähriges Kind keine Übertragung des dem anderen Elternteil zustehenden Freibetrags für den Betreuungs-, Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf (BEA-Freibetrag) möglich**.

Freibeträge für 2020: Der **Kinderfreibetrag** beträgt 5.172 EUR (2.586 EUR je Elternteil). Der **BEA-Freibetrag** liegt bei 2.640 EUR (1.320 EUR je Elternteil).

Pkw und häusliches Arbeitszimmer - Restriktive Rechtsprechung bei Verkauf und Betriebsaufgabe: Wird ein zum Betriebsvermögen gehörendes, teilweise privat genutztes Kfz verkauft, erhöht der Unterschiedsbetrag zwischen Buchwert und Veräußerungserlös den Gewinn. Dass die für den Pkw beanspruchte Abschreibung infolge der Besteuerung der Nutzungsentnahme für die Privatnutzung bei wirtschaftlicher Betrachtung teilweise neutralisiert wird, rechtfertigt nach einer aktuellen Entscheidung des Bundesfinanzhofs keine Gewinnkorrektur.

GARGULA & PIETSCH

STEUERBERATER · RECHTSANWÄLTE

Der Veräußerungserlös ist trotz Besteuerung der Nutzungsentnahme in voller Höhe als Betriebseinnahme zu berücksichtigen. Er ist weder anteilig zu kürzen, noch findet eine gewinnmindernde Korrektur in Höhe der auf die private Nutzung entfallenden AfA statt. Nach der Entscheidung des Bundesfinanzhofs sind die Besteuerung der Privatnutzung eines Wirtschaftsguts des Betriebsvermögens in Form der Nutzungsentnahme und dessen spätere Veräußerung unterschiedliche Vorgänge, die getrennt zu betrachten sind.

Restriktive Ansicht auch für häusliche Arbeitszimmer: In einer weiteren Entscheidung vom 16.6.2020 hat der Bundesfinanzhof auch zu häuslichen Arbeitszimmern im Betriebsvermögen Stellung genommen. Danach ist bei einer Betriebsveräußerung, -aufgabe oder Entnahme der Gewinn auch dann „voll“ zu versteuern, wenn die Aufwendungen für das Arbeitszimmer nicht oder nur beschränkt berücksichtigt wurden.

Aber- das gilt für die meisten Fälle: Ein häusliches Arbeitszimmer, das für eigenbetriebliche Zwecke des Steuerpflichtigen genutzt wird und in dessen Eigentum steht, gehört grundsätzlich zum notwendigen Betriebsvermögen. Eine **Ausnahme** besteht bei Grundstücksteilen von untergeordnetem Wert. Diese brauchen (Wahlrecht) nicht als Betriebsvermögen behandelt zu werden, wenn

- ihr Wert nicht mehr als ein Fünftel des gemeinen Werts des gesamten Grundstücks (relative Grenze) und
- nicht mehr als 20.500 EUR (Wertgrenze) beträgt.

Schenkungsteuer: Vorsicht bei disquotaler Einlage in das Gesellschaftsvermögen einer KG:

Bei disquotalen Einlagen (Leistungen, die nicht entsprechend der Beteiligungsquoten der Gesellschafter erfolgen) in das Gesellschaftsvermögen einer KG kann nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs eine freigebige Zuwendung (Schenkung) des Gesellschafters an einen anderen Gesellschafter vorliegen.

Bei einer disquotalen Einlage kann eine freigebige Zuwendung des Gesellschafters an einen anderen Gesellschafter vorliegen – nämlich dann, wenn sich die Beteiligung des anderen Gesellschafters am Gesamthandsvermögen erhöht, weil der einbringende Gesellschafter keine dem Wert seiner Einlage entsprechende Gegenleistung erhält.

Es stehen wie immer zu Erläuterungen oder zu weiteren Fragen Ihre Teams in Burg und Peitz gern zur Verfügung. **Blieben Sie gesund!**

Burg (Spreewald), am 10.12.2020

Kanzlei Gargula & Pietsch
Steuerberater - Rechtsanwälte - Fachanwälte